

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

22 (12.4.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

ch.
Uhr:
eliktriege
u. R.
g. Ihrer
elle
er.
twickelt,
rde im
offschau-
rolog,
f- und
steigung
au der
h.
ten
die
ng
ter
nt
An-
nt-
17.
r,
det
Uhr
ge u.
weiter
Mohr.
das
achen
sojort
St.
er zu
r. 9.
dul
16.
rt zu
Preis-
Berl.
n Ber-
sbezirk

Ämtliches Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 22.

Tonnerstag, den 12. April

1917.

Bekanntmachung.

Nr. M. 200/1. 17. R. R. N.,

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile.

Vom 9. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des Königl. Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6¹ der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5² der Bekanntmachung über Vorratsüberhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 684) bestraft wird.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 9. März 1917 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

A. alle Kupfermengen — auch wenn verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug versehen —, die bei folgenden Bauteilen verwendet sind:

Gruppe 1: Dachflächen, Fenster- und Gesimsabdeckungen, Abdeckungen von vorgebauten Dachfenstern und Dachluken, Attiken vor Dachrinnen, alles in einfacher Ausführung und von einfacher Form;

¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder lauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

² Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Ausnahmefalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Gruppe 2: wie Klasse 1, jedoch in komplizierter (kassettierter, ornamentierter und getriebener) Ausführung und von komplizierter Form;

Gruppe 3: Dachrinnen und Abfallrohre;

Gruppe 4: montierten Blitzschutzanlagen;

B. alle Platinteile: von montierten Blitzschutzanlagen.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind alle in § 2 dieser Bekanntmachung genannten Kupfermengen, welche sich befinden:

- a) in Anlagen, deren Herstellung oder Anbringung vor dem Jahre 1850 erfolgt ist;
- b) an physikalischen und dergleichen Instituten, bei denen wegen der magnetischen Störungen Eisen für den Bau überhaupt ausgeschlossen und Kupfer verwendet wurde;
- c) an Leuchttürmen.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände) von Bauwerken, bei denen Kupfer bezw. Platin gemäß A und B des § 2 angebracht ist.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Material hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums oder durch die Militärbehörden freigegeben worden ist.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden (siehe § 7) erfolgen. Die Befugnis zum einseitigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt, ebenso sind Verfügungen über das Gebäude im ganzen zulässig.

§ 7. Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind, sobald ihre Enteignung durch Zustellung der Enteignungsanordnung an den Besitzer angeordnet ist, von den Bauwerken zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern; die von den beauftragten Behörden (siehe unten) errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Kupfer- und Platinnengen, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16 R.R.N. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasbedeln und Bierkrugbedeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

³ Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf öffentliche, städtische, kommunale, im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaates stehende Bauwerke aller Art.

§ 8. Uebnahmepreis.

Für Gruppe 1 bis 3 setzt sich der Uebnahmepreis zusammen aus:

- a) dem Materialpreis für das Kupfer (1,85 Mk. für das Kilogramm),
- b) den Kosten für die frühere Herstellung einschließlich Anbringung (ausschließlich Materialpreis),
- c) den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
- d) den Kosten für etwa zur Abnahme erforderliche Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Uebnahmepreis 3,20 Mk. für jedes Kilogramm abgelieferten Kupfers. Für „B“ beträgt der Uebnahmepreis 8 Mk. für jedes Gramm abgelieferten reinen Platins. Diese Uebnahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Dachflächen von einer Neigung von 80° und darunter nicht erforderlich.

§ 9. Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Kupfermengen, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden nachhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien. Die Befreiung kann durch die Metall-Verbleibungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums widerrufen werden.

Andenkenwert oder drohende Verunstaltung entsteht nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10. Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Kupfer- und Platinsmengen, für welche den in § 4 genannten Personen und Betrieben eine Enteignungsanordnung bis zum 30. Juni 1917 nicht zugegangen ist, unterliegen der Meldepflicht nach den Anweisungen der zuständigen beauftragten Behörde, unbeschadet aller bereits früher erstatteten Meldungen.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Karlsruhe, den 9. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General:
S s b e r t, Generalleutnant.

(Nr. 5621.) Bekanntmachung über die Anmeldung von Auslandsforderungen.

Vom 16. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland sind nach Maßgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden Vorschriften anzumelden.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, bei welchen Stellen die Anmeldungen zu erfolgen haben.

Auf Erfordern dieser Stellen oder des Reichskanzlers ist jedermann verpflichtet, binnen einer festzusetzenden Frist eine Erklärung darüber abzugeben, ob bei ihm die Voraussetzungen der Meldepflicht vorliegen sowie eine abgegebene Erklärung oder Anmeldung durch nähere Auskünfte zu ergänzen.

§ 3.

Die mit der Entgegennahme oder Bearbeitung der Anmeldungen befaßten Personen sind verpflichtet, über die aus Anlaß der Anmeldung zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 4.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

- 1. wer vorsätzlich den gemäß § 1 ergehenden Anordnungen des Reichskanzlers über die Anmeldung oder einer gemäß § 2 Abs. 2 ergehenden Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt;
- 2. wer bei der Anmeldung oder bei einer nach § 2 Abs. 2 abzugebenden Erklärung oder Auskunft wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
- 3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

(Nr. 5733.) Bekanntmachung über die Anmeldung von Auslandsforderungen.

Vom 23. Februar 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Anmeldung von Auslandsforderungen vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1400) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Zur Anmeldung verpflichtet sind natürliche Personen, die im Reichsgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, es sei denn, daß sie beim Kriegsausbruch ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hatten, sowie juristische Personen und Handelsgesellschaften, die im Reichsgebiet ihren Sitz haben.

Nicht zur Anmeldung verpflichtet sind die Reichs-, Staats- und Kommunalverwaltungen.

Artikel 2

Der Anmeldung unterliegen diejenigen auf Geld lautenden Forderungen gegen im feindlichen Ausland ansässige Schuldner, welche bereits vor Ausbruch des Krieges mit dem betreffenden Lande als Geldforderungen bestanden haben.

Als im feindlichen Ausland ansässige Schuldner im Sinne dieser Vorschrift sind natürliche Personen, die dort beim Kriegsausbruch ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten, und juristische Personen und Handelsgesellschaften, die dort beim Kriegsausbruch ihren Sitz hatten, sowie insbesondere die feindlichen Staaten selbst anzusehen.

Eine während des Krieges entstandene Nebenforderung einer nach Abs. 1 anzumeldenden Hauptforderung kann mit dieser angemeldet werden, wenn die Nebenforderung in Kosten und Auslagen besteht. Zinsen sind als Nebenforderung nicht anzumelden.

Nicht anzumelden sind:

- 1. Forderungen aus Verträgen, wenn der Anmeldepflichtige die ihm vertragsmäßig obliegende Gegenleistung weder ganz noch teilweise erfüllt hat; im Falle teilweiser Erfüllung ist die Anmeldung auf den der Leistung entsprechenden Teil der Gegenforderung zu beschränken;
- 2. Forderungen, die in dem Geschäftsbetrieb einer inländischen Zweigniederlassung des ausländischen Schuldners entstanden sind;
- 3. Forderungen, die in dem Geschäftsbetrieb einer im feindlichen Ausland befindlichen Haupt- oder Zweigniederlassung des Gläubigers entstanden sind;
- 4. Forderungen aus Wertpapieren, die nach den Anschauungen des Handelsverkehrs zu den Effekten gehören, einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine;

- 5. Bürgschafts- und Regressforderungen, es sei denn, daß der Bürgschafts- oder Regressfall schon eingetreten ist; nicht anzumelden sind ferner Regressforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln und Schecks;
- 6. Ansprüche auf Versicherungsprämien, es sei denn daß ihr Jahresbetrag für einen und denselben Vertrag eintausend Mark übersteigt;
- 7. Ansprüche auf noch nicht fällige Versicherungsleistungen; Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen sind jedoch anzumelden, auch wenn sie noch nicht fällig sind; anzumelden ist hierbei die Versicherungssumme.

Artikel 4

Die Anmeldung hat nach Maßgabe des beigefügten Anmeldebogens (Siehe R. G. Bl. Nr. 37 S. 187) bis zum 15. April 1917 bei den auf Grund des § 2 der Verordnung vom 16. Dezember 1916 von den Landeszentralbehörden bezeichneten Stellen zu erfolgen. Dem Anmeldepflichtigen kann auf seinen Antrag von der Anmeldestelle eine Nachfrist gewährt werden.

Artikel 5

Deutsche oder deutsche Gesellschaften, die im Ausland oder in den deutschen Schutzgebieten ansässig sind oder beim Kriegsausbruch ansässig waren, können Forderungen gegen im feindlichen Ausland ansässige Schuldner bei dem Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland (zur Zeit Berlin W 35, Potsdamer Straße 38) anmelden, sofern nicht bereits dort eine schriftliche Anmeldung erfolgt ist.

Das gleiche gilt für im Reichsgebiet ansässige Deutsche, soweit sie an Unternehmungen im Feindesland beteiligt sind oder bis zum Kriegsausbruch beteiligt waren, hinsichtlich der im Betriebe dieser Unternehmungen oder Niederlassungen entstandenen Forderungen.

Artikel 6

Durch die Bestimmungen dieser Bekanntmachung wird die Anmeldung von Forderungen bei der Reichsentschädigungskommission und deren Berücksichtigung durch die Reichsentschädigungskommission nicht berührt.

Artikel 7

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung.

(Vom 10. März 1917.)

Die Anmeldung von Auslandsforderungen betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1400) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Februar 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 189) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne des § 2 der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern.

§ 2.

Die Anmeldung der Forderungen gegen im feindlichen Ausland ansässige Schuldner hat nach Maßgabe des vorgeschriebenen Anmeldebogens bis zum 15. April 1917 bei der Handelskammer zu erfolgen.

Die Handelskammern können gemäß Artikel 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers dem Anmeldepflichtigen auf seinen Antrag eine Nachfrist gewähren.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pflüger.

Dr. Schäppl.

(Nr. 5776.) Bekanntmachung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.

Vom 22. März 1917.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

I. Die noch in den Händen der Erzeuger befindlichen Vorräte an Brotgetreide, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten, allein oder mit anderen Früchten gemengt, und an Schrot (Graupen, Grütze) und Mehl, das aus diesen Früchten hergestellt ist, werden für die Ernährung des Volkes in Anspruch genommen, und zwar zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sich die Vorräte befinden.

II. Von der Inanspruchnahme bleiben ausgeschlossen die Mengen, die auf Grund der im § 2 getroffenen Vorschriften im eigenen Betriebe des Erzeugers verwendet werden dürfen.

a) zur Ernährung des Unternehmers des landwirtschaftlichen Betriebs und der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes sowie von Naturaberechtigten, insbesondere Anteilern und Arbeitern, soweit diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn solche Früchte zu beanspruchen haben (Selbstverfórger);

b) zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere;

c) zu Saatzwecken;

d) zur Verarbeitung.

§ 2.

I. Für die im § 1 genannten Zwecke dürfen vom Erzeuger verwendet werden:

A. bei Brotgetreide:

1. für die Zeit bis zum 15. April die nach § 6 Abs. 1a der Verordnung über Brotgetreide und Mehl vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782) zur Ernährung der Selbstverfórger bestimmte Menge; für die Zeit vom 16. April 1917 bis zur neuen Ernte 27 Kilogramm für den Kopf der zu versorgenden Personen;

2. als Saatzgut von Sommerweizen 185 Kilogramm, von Sommerroggen 160 Kilogramm für das Hektar, soweit nicht durch besondere Genehmigung ein höherer Satz zugelassen ist.

B. bei Gerste:

1. innerhalb der Grenzen derjenigen Mengen, die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nach § 6, § 11 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) insgesamt verwenden durften,

a) die zur Ernährung der Selbstverfórger und zur Fütterung von Federvieh unbedingt notwendige, vom Vorsitzenden des Kommunalverbandes je nach Größe und Art des Betriebs festzusetzende Menge;

b) zur Verfütterung für Zuchtstiere und Mutterlänen höchstens 1 Kilogramm für jedes Tier auf den Tag, bis zum 15. August 1917 gerechnet, soweit Erfordernis durch Hafer, Kleie oder Weidegang unmöglich ist;

c) als Saatzgut 160 Kilogramm für das Hektar;

2. zur Verarbeitung die Mengen, die ihm auf Grund eines Kontingents (§ 20 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 800) zur Verarbeitung zugeteilt oder freigegeben sind;

3. zur Verfütterung für Schweine, über die Mastverträge abgeschlossen sind, die von staatlichen Mastorganisationen gelieferten Mengen.

C. bei Hafer:

1. zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere folgende Mengen:

a) Einhufer: diejenige Menge, die von der für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 zustehenden Menge von 6% Zentner noch nicht verfüttert worden ist, und dazu 3% Zentner für die Zeit vom 1. Juni bis 15. September 1917 für jedes Tier;

- b) Zuchtbullen: 1½ Zentner für die Zeit vom 15. April bis 15. September 1917 für jedes Tier;
- c) Ochsen und Zugfühe: die Menge, die von der für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1917 zu stehenden Menge von 1 Zentner noch nicht ver- füttert ist;
- d) Zuchtschafböcke, Schafbocklämmer und Ziegenböcke: 2 Zentner für jedes Tier.

In Betrieben, denen Geräte aus der ihnen nach den früher geltenden Bestimmungen zustehenden Menge abzunehmen ist, kann dem Erzeuger für besonders schwere Zugtiere, wenn es zur Aufrecht- erhaltung der Wirtschaft unbedingt notwendig ist, bis zu je 100 Kilogramm Hafer oder, wo dieser nicht in genügender Menge vorhanden ist, statt des- sen die gleiche Menge Gerste belassen werden.

2. als Saatgut 3 Zentner für das Hektar der Anbau- fläche, soweit nicht durch besondere Genehmigung ein höhe- rer Satz zugelassen ist.

D. bei Hülsenfrüchten:

1. zur Ernährung der Selbstverfoger 5 Pfund für jede Person;

2. als Saatgut bei großen Viktoriaerbsen und Acker- bohnen 6 Zentner für das Hektar, bei allen übrigen Hül- senfrüchten 4 Zentner für das Hektar der im Wirtschaftsjahr 1916 bebauten Fläche, außerdem die von der Reichs- Hülsenfruchtstelle ausdrücklich zwecks Vergrößerung der Anbaufläche freigegebenen Mengen.

II. Außerdem bleibt von der Inanspruchnahme aus- genommen anerkanntes Saatgut, sowie Saatgetreide, das zu Saatwecken in Wirtschaften gezogen worden ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Ver- kaufe von Saatgetreide befäßt haben, ferner Hülsen- früchte, die zu Saatwecken von der Reichshülsenfruchtstelle freigegeben sind.

§ 3.

I. Zur Feststellung und zur Erfassung der in Anspruch genommenen Vorräte werden Ausschüsse gebildet.

II. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind befugt, alle Räume und Öertlichkeiten zu betreten, wo Vorräte der im § 1 bezeichneten Art verwahrt sein können, und daselbst alle Handlungen vorzunehmen, die zur Ermittlung der Vorräte und zur Feststellung der ablieferungs- pflichtigen Mengen erforderlich sind.

III. Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art in Gewahr- sam hat, ist verpflichtet, den Mitgliedern des Ausschusses jede zur Ermittlung der Vorräte und zur Feststellung der abzuliefernden Menge verlangte Auskunft zu geben und darauf bezügliche Aufzeichnungen vorzulegen. Die gleiche Verpflichtung haben alle in solchen Betrieben be- schäftigten Personen einschließlich der Familienangehö- rigen.

§ 4.

Die nach §§ 1, 2 in Anspruch genommenen Vorräte gehen mit der Aussonderung durch den Ausschuss in das Eigentum des Kommunalverbandes über, in dem sie la- gern, soweit sie nicht freiwillig abgeliefert werden.

Der Erzeuger ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Übernahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 5.

Vorräte, die verheimlicht oder verschwiegen werden, verfallen ohne Entschädigung zugunsten des Kommunal- verbandes, in dem sie lagern. Ueber Streitigkeiten ent- scheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die Mitglieder der Ausschüsse an der Vornahme der im § 3 vorgeschriebenen Feststellungen und Ermittlungen zu verhindern sucht, die nach § 3 erforderliche Auskunft verweigert oder offensichtlich unrichtig oder un- vollständig erteilt oder Vorräte der im § 1 bezeichneten Art verheimlicht oder der ihm nach § 4 obliegenden Verpflich- tung zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung zuwi- derhandelt.

§ 7.

Die Vorschrift im § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Getreide vom 24. Juli 1916 (Reichs- Gesetzbl. S. 20) wird aufgehoben.

§ 8.

Die Erfassung der in Anspruch genommenen Men- gen obliegt den Kommunalverbänden nach näherer An- weisung der Landeszentralbehörden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkün- dung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Die Bekämpfung der Reblaus, hier den Bezug von Reblindholz und Würzlingen betr.

Wir machen darauf aufmerksam, daß es nach § 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, die Be- kämpfung der Reblaus betreffend, verboten ist, be- wurzelte Reben oder Blindreben über die Grenzen eines der nachstehend bezeichneten 6 Weinbaubezirke zu versenden, einzuführen oder auszuführen.

Die 6 Weinbaubezirke des Großherzogtums Baden umfassen die in § 18 der Verordnung vom 18. Oktober 1905 (Ges. u. V. D. Bl. Seite 456) bezeichneten Gebiete und zwar gehören hiernach an: dem I. Weinbaubezirk die Gemeinden des Kreises Mosbach, dem II. die Gemeinden der Kreise Mann- heim, Heidelberg, Karlsruhe, dem III. die Gemeinden der Kreise Baden und Offenburg, dem IV. die Ge- meinden der Kreise Freiburg und Lörrach, dem V. die Gemeinden des Kreises Waldshut, dem VI. die Gemeinden des Kreises Konstanz und die württem- bergische Exklave Hohentwiel.

Das Verbot trifft auch zu auf den Bezug von Blindhölzern und bewurzelten Reben aus nicht- badischen Gebieten und die Versendung solcher Reben nach denselben, nicht dagegen auf die bloße Durch- führung von bewurzelten Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirk stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, jedoch kann durch Anordnung Sr. Ministeriums des Innern auch diese Durchfuhr Beschränkungen unterworfen werden.

Die Bürgermeisterämter werden daher veranlaßt, den Verkehr mit Blindhölzern und mit bewurzelten Reben aufmerksam zu überwachen und die Gemeinde- angehörigen mindestens zweimal jährlich in orts- üblicher Weise auf die Bestimmungen dieser Be- kanntmachung aufmerksam zu machen.

Durlach, den 30. März 1917.
Großherzogliches Bezirksamt.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht betreffend.

Die Vergütung für Raufutter (Fourage), das durch Ankauf der Gemeinden beschafft werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach für den Monat März 1917:

für 100 kg Hafer	— Mk. — Pf.
für 100 kg Roggenstroh	— Mk. — Pf.
Flegelbruch	5 Mk. — Pf.
gepreßtes	4 Mk. 70 Pf.
lofes	5 Mk. — Pf.
Maschinenbruch	5 Mk. — Pf.
für 100 kg Heu	— Mk. — Pf.
Wiesenheu	— Mk. — Pf.
gepreßtes	11 Mk. — Pf.
lofes	10 Mk. 50 Pf.
Strohheu	12 Mk. — Pf.

Durlach, den 3. April 1917.
Großherzogliches Bezirksamt.

Durlach. Handelsregister. Zu Unterberg & Helmle, Durlach, eingetragen: Firma ist er- loschen. Amtsgericht.